

Dresdner Volkszeitung

Versandkonto: Dresden
Raben & Comp., Nr. 1263

Organ für das werktätige Volk

Bankkonto: Gebr. Arnhold, Dresden
und Sächsische Staatsbank

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Dresden

Bezugspreis einschließlich Postgebühren mit den wöchentlichen Beilagen
„Volk und Welt“ für einen halben Monat 1 M.
Einzelnummer 10 Pf.
Telegramm-Adresse: Dresdner Volkszeitung

Schriftleitung: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261. Sprech-
stunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Geschäftsstelle: Wettinerplatz 10, Fernsprecher Nr. 25261 und 12707.
Geschäftszeit von früh 7 Uhr bis 5 Uhr nachmittags.

Anzeigenpreis. Grundpreise: die 20 mm breite Nonpareilzeile
30 Pf., die 90 mm breite Reklamzeile 1,50 M., für unwichtige An-
zeigen 35 Pf. und 2 M. Familienanzeigen, Stellen- und Mietzettel
40 Proz. Rabatt. Für Kleinanzeigen 10 Pf.

Nr. 280

Dresden, Donnerstag den 3. Dezember 1925

36. Jahrg.

Patriotismus der Fürsten

Volksausplünderung durch die Landesväter — Das Volk im Elend, die Volks-
verderber im Luxus — Sozialdemokratische Kritik durch Genossen Scheidemann

H. F. Je älter die deutsche Republik wird, desto größer werden die Ansprüche, die die ehemaligen regierenden Fürstentümer — und es sind ihrer bekanntlich nicht wenige in Deutschland — in „vermögensrechtlicher“ Hinsicht an sie stellen. Die Herrschaften fühlen sich immer mehr. Es rächt sich bitter, daß die Republik nicht gleich im Anfang kürzeren Prozeß mit ihnen machte. Doch es hat keinen großen Sinn, jetzt noch darüber zu klagen. Dem nunmehr ist diese ganze Angelegenheit eben eine „Rechtsfrage“ geworden, und das geschriebene Recht ist noch das alte, das in der Monarchie geschaffen wurde. Kommt hinzu, daß das Bürgerrecht, das nach die Macht hat, denen „von Gottes Gnaden“ bisher eine weitgehende Toleranz entgegenbrachte. Freilich sollen auch ihm die Vorgänge der neueren Zeit nach und nach auf die Nerven. Deshalb nun die Verhandlungen, den Auseinandersetzungen zwischen Staat und ehemals regierenden Fürsten von Reichs wegen eine allgemeine Grundfrage zu schaffen.

Die Demokraten haben einen Antrag im Reichstage eingebracht, nach dem ein Reichsgesetz für diesen Zweck verlangt wird. Danach sollen die Länder ermächtigt werden, die vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit den regierenden Fürstentümern, soweit sie noch nicht schlichtet worden ist, durch Landesgesetz unter Ausschluss des Reichsweges zu regeln. Der Schwerpunkt, das Grundgesetz dieser Regelung, liegt in der Bestimmung, die den Weg ausstellt und damit den vielen und endlosen Prozessen ein Ende machen soll. Die sozialdemokratische Fraktion hatte bereits am 4. Mai 1923 einen ähnlichen Antrag eingebracht, der jedoch im Reichstage keine Annahme fand. Die Herren Potentaten schöpfen aus diesem Zustand und aus günstigen Gerichtsurteilen den Mut zu immer unverschämteren Ansprüchen.

Die Kommissionen haben ebenfalls einen Antrag fabriziert. Er fordert, daß „das gesamte Vermögen der ehemals regierenden Fürsten sowie aller ihrer Familienangehörigen mit allen seinen beweglichen und sonstigen Bestandteilen ohne Rücksicht auf die Art der Vermögensgegenstände, die der Fürstentümer nach dem Reichsgesetz nicht die geringste Rücksicht auf Annahme hat, ist natürlich auch den Antragstellern klar. Sie verfolgen damit also lediglich demagogische und agitatorische Absichten, mit denen die Sache keinen Fortschritt vorwärts gebracht werden kann. Die Konsequenz eines solchen Vorgehens wäre übrigens, daß man alle Vermögensgegenstände enteignet müßte. Denn es ist nicht einzusehen, warum man die andern Besitzenden anders behandeln soll als die Fürsten.

Anzusehen ist unendlich viel Druderschwärze und Tinte in beständigen Erörterungen über die Angelegenheit heranzunehmen. Das preussische Ministerium hat im vorigen Jahre eine umfangreiche Denkschrift herausgegeben, in der Lage und Rechtsverhältnisse für Preußen klargestellt werden. Der Reichsverwalter des preussischen Königshauses, ein Generalmajor v. Berg, hat daraufhin erklärt, daß das preussische Königshaus von seinem Recht hinsichtlich des privaten Vermögens nicht abgehen könne, im übrigen aber zu einer gütlichen Verständigung in weitestgehendem Maße bereit ist, insonderheit nach wie vor gewillt ist, alles dem Staate zu übergeben, was das öffentliche Interesse angeht. Der nachstehende Reichstagsabgeordnete Professor Vredt, nach seinen abendlichen Titeln „D. Dr.“ zu urteilen, ein sehr gewandtes Haus, hat eine Art Gegenentwurf für den Reichstag in ihrer Tendenz mehr auf Seite der geldhungrigen Herrschaften als auf die des Staatsinteresses stellt. Er fordert, daß der preussische Staat im Begriffe sei, den Hohenzollern unentgeltlich zu tun. Barren erhebt der große Reichswächter den Finger, indem er es „hochbedenklich“ findet, wenn der heutige Staat derart seine eigene Rechtssicherheit preisgibt, wie es in der Denkschrift geschehen ist. Der Streit über die Vermögensfrage in Preußen von hüten und drücken soll zu dem durch einen Vergleich beendet werden, der den Hohenzollern 20 Millionen Goldmark und was drum und dran kommt, insgesamt an 100 Millionen Goldmark wert. An einem bürgerlichen Werte wurde dazu gezahlt, daß durch diesen „Vergleich“ Wilhelm in Doorn mit dem Kaiser die reichste Mann in Europa würde. Und das in einer Zeit, in der Hunderttausende in Deutschland nicht festeren Boden haben! Eine Groteske, wie sie in der Geschichte wohl noch nie da war! Und man sieht, was die Fürstentümer unter dem öffentlichen Interesse des Landes verstehen.

Aber auch in andern deutschen Vaterländern streifen die Landesväter ihre Kinder auf. In Braunschweig ist es nur für ein ganz ähnlicher „Vergleich“ geschlossen worden. Dieses Land hat etwa 100 Einwohner, wie eine kleine deutsche Großstadt. Dem ehemaligen Welfenherzog, der im November 1918 auf und davon lief, wurden 100 Millionen, vier Domänen, ein Gehalt und 4000 Morgen Land und über 8000 Morgen Ackerland zugesprochen. Außerdem wird er Mitbesitzer des Landesmuseums und der Landesbibliothek, ein kultureller Anlauf, der unerschöpflich

ist. Dem kleinen braunschweigischen Staat entsteht durch diesen Vergleich ein Einnahmeverlust von über 300 000 M. im Jahre! Die bürgerliche Mehrheit des Landtags hat diesem „Vergleich“, mit Ausnahme von zwei Demokraten, zugestimmt!

Noch schlimmer und unverständlicher steht es in Thüringen, das jetzt von etwa einem halben Dutzend der früheren regierenden Fürsten mit allen erdenklichen Mitteln besetzt wird. Dem einstigen Herzog von Gotha ist durch ein Reichsgerichtsurteil, das den wichtigsten Teil eines von der damaligen sozialistischen Regierung und Parlamentsmehrheit beschlossenen Enteignungsgesetzes aufhebt, der Weg zur gerichtlichen Klage freigegeben. Einige Prozesse dieser Art schweben beim Oberlandesgericht in Naumburg. Es geht um die nicht gerade bescheidenen Ansprüche derer von Schwarzburg-Sondershausen und Rudolstadt. Und zwar, obwohl der inzwischen verstorbene Fürst durch einen von ihm gebilligten und unterschriebenen Vertrag die Fürstentümer gegen eine jährliche Geldentschädigung an den Staat abtrat. Doch das war in den Tagen nach der Revolution! Heute ist den Herrschaften mit gültiger Unterstützung der Gerichte und bürgerlicher Parlamentsmehrheiten der Kampf wieder gewaltig geschwollen. Das Landgericht Erfurt entschied z. B., daß der eben erwähnte Vertrag ungültig sei, weil er gegen die guten Sitten verstoße! Gute Sitten soll es denn wohl sein, daß einzelne Staatsbürger auf Kosten des Staates im leberhaften erkranken dürfen, während die Masse bittere Not leidet. Erfurt ist ein preussisches Landgericht und die Hohenzollern hätten gute Aussichten, wenn auch ihre Sache auf dem Reichsweg zum Austrag käme. Wie gewöhnlich solche Urteile auch in formeller Beziehung zustande kommen, geht daraus hervor, daß das eine Urteil dieses Gerichts gefällt war auf Grund eines Gesetzes, das nicht für das in Frage kommende thüringische Ländchen, sondern für ein anderes galt. (Dies wird in einem Artikel der Vossischen Zeitung festgestellt.) In Sachsen-Weimaringen hat sich die frühere „Erlaucht“ die Kleinigkeit von 10 Millionen Mark ausbedungen, was einer Belastung von etwa 200 M. pro Kopf der Einwohner des fraglichen Gebietes entsprechen dürfte.

Der ehemalige Sachsen-Altenburger Herzog stellt ebenfalls auf einen Abfindungsvertrag, der seinerzeit vom Landtag einstimmig gebilligt wurde. Das geht selbst den Bürgerlichen von der Rechten und der thüringischen Reichshäuser-Regierung zu weit. Nun fragt der gute Mann auf Aufhebung des Vertrages, den er eigenhändig unterschrieben und damit anerkannt hat. Die Erfurter „guten Sitten“ lassen sein Beginnen aussichtslos erscheinen.

In Sachsen-Weimar hat ein Schiedsgericht die auf 300 000 Papiermark festgesetzte Jahresrente mit 100 000 Mark, also zu 33 1/3 Prozent angesetzt! Das ist eine dreifache Probation der kleinen Sparer, die mit den Pfennigen des Aufwertungsgesetzes abgefunden werden.

Diese Zustände sind so haarsträubend, daß ihre Unhaltbarkeit allmählich auch weiteren bürgerlichen Kreisen dämmert. Leider viel zu spät. Wäre das Reichsgesetz, das nun gemacht werden soll, entsprechend dem sozialdemokratischen Antrag geschaffen worden, so könnte es bereits 2 1/2 Jahre in Kraft sein. Inzwischen haben sich hier nur an Stichproben geschickter Verhältnisse entwickelt. Umgekehrte Stimmen müßten auch für Prozesskosten ausgegeben werden. Fast in allen Fällen ist der Staat der Verlierende.

Wie die Parlamente in den einzelnen Ländern zur Zeit auch zusammengesetzt sein mögen, in keinem dürfte sich eine Mehrheit finden, die den Herrschern von ehemals ihre dreifachen, unerbötlichen Ansprüche beschränkt. Deshalb ist ein Reichsgesetz, das den Rechtsweg ausschaltet, dringend nötig. Besonders in Rücksicht auf Preußen, das dann einen Vergleich mit den Hohenzollern nicht einzugehen braucht, deren Habgier sich durch ihre Forderungen in ganzer Größe zeigt. Diese fürstliche Gier ist zwar eine für das Volk kostspielige, aber um so wirksamere antimonarchischistische Propaganda. Selbst die Deutschnationalen wagten in der Reichstagsitzung vom Mittwoch nicht etwa das moralische, sondern nur das juristische Recht dieser Forderungen zu vertreten. Aber auch das war ein Hohn auf die Not des Volkes!

Deutscher Reichstag

129. Sitzung, Mittwoch, 2. Dezember

Die Sitzung wird 1 Uhr 30 Minuten eröffnet. Der Eintritt in die Tagesordnung gibt der Abg. Henning (Voll.) eine Erklärung ab, die sich gegen den Vorwurf des Abg. Wirth in der Dienstreise bezieht, an den Händen Henning habe das Wort des erkrankten Reichstags. Der Artikel aus dem Jahre 1922, auf den sich Wirth berufen habe, habe nichts enthalten, was als Mordbegehung zu betrachten sei. (Stürmische Zurufe: Es stand noch mehr darin!) Wenn er diesen Artikel heute noch einmal zu schreiben hätte, so würde er hinzufügen: Das Schicksal des deutschen Volkes liegt in den Händen des Juden Reichman wie des Nichtjuden Wirth. (Abg. Künzler [Soz.]: Unerschämtheit!) Der Abg. Wirth habe die Rede von rechtsstehenden Männern seien infolge dessen überlassen oder ermorde worden. (Schändliches Gelächter.) Unter lebhaften Zurufen von rechts und aus der Mitte läßt der Abg. Henning seine Erklärung mit der Behauptung, Wirth sei als krankhaft und hemmungslos bekannt.

In der Fortsetzung der Aussprache zur zweiten Lesung des Handelsabkommens mit Italien sprach Abg. Silberding (Soz.) über die Interessen der kleinen Weinbauern. Der Handelsvertrag wird gegen die Kommunisten, Sozialisten und einen Teil der Deutschnationalen angenommen. Der sozialdemokratische Antrag auf Überweisung der vorliegenden Anträge und Entschlüsse an den Handelsausschuß wird mit 177 gegen 168 Stimmen angenommen.

Es folgt die zweite Beratung des Gesetzesentwurfs über ein vorläufiges Handelsabkommen mit der Schweiz. — Abg. Krähle

Für die Arbeitslosen nur Pfennige!

Sozialdemokratische Anträge niedergestimmt!

Enttäuschung und Bitterkeit müssen das große Meer der Arbeiter- und Angelegenheit erfüllen, wenn es hört, wie schamlos wieder einmal die bürgerliche Mehrheit des Reichstages in der Frage der Erhöhung der Erwerbslosenunterstützung verlagert hat. Bei der am Mittwoch im Sozialen Ausschuss des Reichstages vorgenommenen Abstimmung wurde der sozialdemokratische Antrag auf 50 Prozent Erhöhung gegen die Stimmen der Sozialdemokraten, Kommunisten und Volkslichen abgelehnt. Nicht einmal der demokratische Antrag 33 1/3 Prozent Erhöhung fand Gnade vor der Mehrheit und nur der Zentrumsantrag, wonach der Hauptunterstützen eine Erhöhung von 30 Prozent gewährt werden soll, wurde angenommen.

Die gleichen Herrschaften, die, wenn es gilt, die Hohenzollern abfinden, nicht anständig und gewissenhaft genug sein können, damit den fürstlichen Nichtsknuten nicht ein Pfennig zu wenig ausgezahlt wird, sind, wenn es sich um die Erwerbslosen handelt in einer geradezu schäbigen und erbarmlichen Art knauserig und fröndlich. Wer hat dem wird gegeben und wer nichts hat, dem will die bürgerliche Reichstagsmehrheit jetzt vor dem Beginn des Winters den Pfennig vom Munde nehmen!

Niederlage der Thüringer Regierung

D. Jena, 2. Dezember. (Sig. Trakt.) Der Präsidialbescheid des Oberlandesgerichts in Jena verurteilt am Mittwoch in dem Zivilprozeß des früheren Staatsanwaltspräsidenten Genossen Loeb gegen das Land Thüringen folgendes Urteil: „Unter Zurückweisung der Aufhebungserklärung des Ver-

trages wird auf die Verurteilung des Klägers hin das Urteil des ersten Zivilsenats des Thüringischen Landgerichts in Weimar vom 31. März 1925 aufgehoben, soweit es die Klage abgewiesen, dem Widerklageantrag stattgegeben und dem Kläger den Viertel der Kosten auferlegt hatte. Die Widerklage wird auch infolgedessen als das Landgericht ist entfallen, hat aufgehoben und die Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung über die Klage an das Landgericht zurückverwiesen. Die Entscheidung über die Kosten des Verurteilten verbleibt dem Landgericht vorbehalten. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.“

Die in diesem Urteil vom Oberlandesgericht ausgeprocedierte Zurückweisung der Klage des Genossen Loeb an das Landgericht, insbesondere aber die Abweisung der Widerklage des Landes Thüringen bedeutet für die thüringische Regierung eine schwere Niederlage nicht nur prozessualer, sondern vorwiegend politischer Natur. Der „Fall Loeb“ dürfte der Ordnungsgemäßigkeit in der durch eine maßlose Verheerung verurteilten politischen Atmosphäre der Jahre 1924/25 schnell abgetan zu sein. Demals gestellten sich zu der blöden politischen Seite der Volkslichen ungläubige Verleüher des Landgerichts in Weimar, und zwar in dem Urteil vom 31. März 1925. Damit könnte man den Fall Loeb erledigt zu haben und — den Mann mit. Aber das Recht hat sich auch hier durchgesetzt. In der neuen Verhandlung vor dem Landgericht in Weimar wird der Beweis darüber geführt werden können, daß Loeb, der außerdem noch in schmerzlicher Weise von rechtlichen und unethischen Zuständen in Weimar unter bestmöglicher politischer Reaktion betroffen ist und nichts von alledem wahr ist, was sich nach in dem ersten Urteil des Weimarer Landgerichts an ehrenrührigen Vorwürfen gegen Loeb befanden hat.